

Mantelhandel

(Steuerliche Risiken)

Daniel Bättig

Tatbestand

Wann liegt ein Mantelhandel vor?

Man spricht von einem Mantelhandel, wenn eine Kapitalgesellschaft die statutarische oder tatsächliche Tätigkeit eingestellt und ihr betriebsnotwendiges Vermögen in liquide Form gebracht hat. Statt das Liquidationsverfahren formell durchzuführen und die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen, werden die Beteiligungsrechte veräussert.

Rechtliche Grundlagen

Ist der Mantelhandel im Steuerrecht geregelt?

Im DBG/StG-LU finden sich keine rechtlichen Grundlagen zum Mantelhandel. Die einzige steuerrechtliche Norm findet sich im Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Stempelgesetzes. Im genannten Artikel wird geregelt, dass bei einem Mantelhandel die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Der Begründung von Beteiligungsrechten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind gleichgestellt:

b.⁵

der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteilen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist;

Die Besteuerung des Mantelhandels bei den direkten Steuern (DBG/StG-LU) knüpft am Steuerumgehungstatbestand an. Beim Mantelhandel werden aus rechtlicher Sicht die gesetzlichen Normen zur Liquidation (z.B. Schuldenruf) und zur Gründung (z.B. Gründerbericht) nicht beachtet. Die damit verbundenen Steuerfolgen könnten dadurch umgangen werden.

Der Verkauf eines Mantels wird somit steuerlich der Liquidation der Gesellschaft gleichgestellt (faktische Liquidation).

Einzelne Entscheide in Bezug auf Mantelhandel:

Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 4. April 1997 (<http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/61/61.94.html>)

Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 19. November 1997 (<http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/62/62.81.html>)

(Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 22. Februar 2000 i.S. V. AG [SRK 1998-131]) (<http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/64/64.79.html>)

Entscheid SRK 2004-207 der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 10. Februar 2006 in Sachen X (<http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/70/70.61.html>)

Elemente des Mantelhandels

Allgemeines

Welches sind die Elemente, die einen Mantelhandel ausmachen?

Zur Qualifizierung einer Beteiligungsübertragung als Mantelhandel müssen kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Vermögen der Gesellschaft in liquider Form
- Veräusserung der Beteiligungsanteile

Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Wann gilt die wirtschaftliche Tätigkeit als eingestellt?

Die wirtschaftliche Tätigkeit einer Gesellschaft ist eingestellt, wenn die Gesellschaft über keine aktive Tätigkeit mehr verfügt und am Wirtschaftsverkehr nicht mehr teilnimmt. Nach der Übertragung der Beteiligungsrechte wird auf Initiative der neuen Beteiligungsinhaber in der Gesellschaft wieder eine Tätigkeit aufgenommen. Formell zeigt sich diese "Wiederbelebung" der Gesellschaft in der Regel in einer Sitzverlegung, einer Zweck- und Namensänderung und einer Neubestellung der Organe (Verwaltungsrat).

Neben diesen rein formellen Kriterien wird ebenfalls auf wirtschaftliche Indizien in Bezug auf die faktische Liquidation abgestellt. Ein Mantelhandel ist stets dann zu bejahen, wenn die Aktionäre die Aktiven in eine liquide Form gebracht haben, danach aber nicht zur Auflösung der Gesellschaft schreiten, sondern die Aktien der wirtschaftlich liquidierten Gesellschaft veräussern (ASA 62 S. 631 f.; Conrad Stockar / Hanspeter Hochreutener, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuern, Rz. 3 zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG).

Vermögen der Gesellschaft in liquider Form

Wie ist erkennbar, dass die Gesellschaft in liquide Form gebracht wurde?

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus flüssigen Mitteln oder in anderen leicht veräusserbaren Anlagen. Häufig sind die Mittel bereits ganz oder teilweise via Aktivdarlehen an die Eigentümer übertragen worden.

Grenzfälle sind sogenannte Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche sowohl im formellen Zweck wie auch in der effektiven Tätigkeit das Halten und Verwalten von Finanzanlagen haben. Von entscheidender Bedeutung in diesen Fällen wird sein, in welcher zeitlichen Abfolge die Elemente der liquiden Form und des Verkaufs der Beteiligungsrechte stehen.

Veräusserung der Beteiligungsanteile

Welche Übertragungen von Beteiligungsrechten sind betroffen?

Nicht nur entgeltliche Übertragungen der Beteiligungsrechte an Dritte durch Verkauf oder durch Tausch qualifizieren als Veräusserung. Auch unentgeltliche Übertragungen (z.B. Schenkungen) oder die Einräumung unentgeltlicher Nutzniessungen können einen Mantelhandel begründen, wenn durch die Übertragung eine Steuerumgehung erfolgt.

Zusammenfassung

Als Mantelhandel gilt typischerweise die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind, wobei sie zum einen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt, zum anderen aber - ohne formell gefasst und im Handelsregister eingetragenen Auflösungsbeschluss - ihre Aktiven liquidiert haben. Nach erfolgtem Mantelerwerb werden regelmässig Zweck und Firma der Gesellschaft geändert und der Verwaltungsrat ausgewechselt (ASA 62 S. 628 ff., insbesondere S. 631 mit Hinweisen auf die Literatur). Es geht in solchen Fällen im Wesentlichen darum, zu verhindern, dass zwecks Umgehung der bei der Neugründung anfallenden Emissionsabgabe (sowie weiterer Kosten und gegebenenfalls Steuern) die Aktien stillgelegter Aktiengesellschaften bei der Inbetriebnahme einer Gesellschaft mit verändertem Gesellschaftszweck verwendet werden (ASA 62 S. 630). Der Tatbestand des Mantelhandels ist nach anerkannter Lehre mithin dann erfüllt, wenn die massgeblich an einer Gesellschaft Beteiligten ihre Gesellschaft aufgeben, den Betrieb einstellen und ihre Beteiligungsrechte veräussern. Die faktisch liquidierte Gesellschaft zeichnet sich in der Praxis durch folgende Wesensmerkmale aus: Die Gesellschaft hat ihre Kernbereiche abgestossen, ohne die eine Fortführung der Geschäftstätigkeit erschwert oder nicht mehr sinnvoll ist; die Aktivseite der Bilanz besteht zum überwiegenden Teil aus nicht mehr im Betrieb investierten Aktiven bzw. sie zeigt nach dem Desinvestitionsvorgang das Bild, das eine in Liquidation stehende Gesellschaft kennzeichnet; der Veräusserungserlös ist nicht für Reinvestitionen im weiteren Tätigkeitsbereich der Gesellschaft bestimmt, sondern wird entweder als nichtbetriebliche Finanzanlage verwaltet oder an die Beteiligten verteilt (vgl. Entscheid der SRK vom 19. November 1997, veröffentlicht in: [VPB 62.81](#) E. 2b und c, mit weiteren Hinweisen; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 2. Aufl., Zürich 1996, Rz. 1962c; Thomas Hilty, Die Besteuerung geldwerter Leistungen, St. Gallen 1988, S. 268 f.).

Steuerfolgen

Allgemeines

Welches sind die Steuerfolgen aus einem Mantelhandel?

Die Kapitalgesellschaft und die Inhaber der Beteiligungsrechte werden im Fall eines Mantelhandels besteuert, wie wenn die Kapitalgesellschaft zivilrechtlich liquidiert und neu gegründet worden wäre.

Auf Stufe Gesellschaft

Welche Steuerfolgen resultieren auf Stufe Gesellschaft?

a) Gesellschaft mit intaktem Eigenkapital (keine Verlustvorträge)

Der Reingewinn wird pro rata temporis auf zwei Steuerperioden aufgeteilt und besteuert. Stichtag für die Aufteilung der Steuerperiode ist der Übertragungszeitpunkt der Beteiligungsrechte.

b) Gesellschaft mit Unterbilanz (Verlustvorträgen)

Die Gesellschaft darf aus dem Mantelhandel keine Vorteile ziehen. Die Verlustvorträge aus der Zeit vor dem Mantelhandel dürfen nicht mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden, das heisst die zukünftigen Gewinne werden vollständig mit der Gewinnsteuer erfasst. Wird der Verlustvortrag von den neuen Aktionären nicht getilgt, sondern von der Gesellschaft selber aufgebracht, indem der Verlust mit jährlich erarbeiteten Gewinnen abgetragen wird, so stellt dies eine Form der Gratisliberierung (Gratisaktien) dar.

c) Zeitliche Bemessung

Mit Blick auf die zeitliche Bemessung der Gesellschaft zerfällt das betreffende Steuerjahr in zwei unterjährige Steuerperioden. Die erste Steuerperiode dauert vom Beginn der ursprünglichen Steuerperiode bis zum Datum des Verkaufs der Beteiligungsrechte, die zweite Steuerperiode vom Datum des Verkaufs der Beteiligungsrechte bis zum Ende der ursprünglichen Steuerperiode.

Auf Stufe der Inhaber der Beteiligungsrechte

Welche Steuerfolgen resultieren bei den Inhabern der Beteiligungsrechte?

a) Gesellschaft mit vollständig ausgewiesenem Eigenkapital

Gehören die Beteiligungsrechte zum Privatvermögen einer natürlichen Person, realisieren die Beteiligungsinhaber durch deren Verkauf nicht einen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern einen steuerbaren Vermögensertrag. Es gilt das Nominalwertprinzip. Besteuert wird das Eigenkapital im Zeitpunkt der Übertragung abzüglich des nominellen Kapitals. Eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsüberschusses ist wie folgt möglich.

Direkte Bundessteuer bis 2008:	Volle Besteuerung	DBG Art. 20 Abs. 1 Bst. c
Direkte Bundessteuer ab 2009:	Teilbesteuerung	DBG Art. 20 Abs 1 ^{bis}
Staats- und Gemeindesteuern bis 2008:	Teilsatzverfahren	§ 57 Abs. 6 StG-LU
Staats- und Gemeindesteuern ab 2009*:	Teilbesteuerung	§ 27 Abs. 3 StG-LU*

* Rückwirkend in Kraft auf 2009 unter Vorbehalt der Annahme der Steuergesetz-Revision 2011 am 27.09.2009

Gehören die Beteiligungsrechte zum Geschäftsvermögen einer natürlichen Person gilt das Buchwertprinzip mit den entsprechenden Steuerfolgen.

b) Gesellschaft mit Unterbilanz (Verlustvortrag)

Die in der Gesellschaft erarbeiteten Gewinne, die zur Deckung der Unterbilanz verwendet werden, stellen eine geldwerte Leistung zu Gunsten der Inhaber der Beteiligungsrechte dar. Diese sind als Vermögensertrag (Gratisaktien) zu besteuern.

Gleiches gilt für allfällig durch die neuen Beteiligungsinhaber übernommene Darlehensschulden der Gesellschaft an die Veräusserer. Werterholungen der Darlehen infolge realisierter Gewinne stellen ebenfalls eine geldwerte Leistung an die Beteiligungsinhaber dar.

Eine privilegierte Besteuerung der Gratisaktien bzw. geldwerten Leistung analog dem Liquidationsüberschuss oben ist möglich.

Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr. 1

Herr S ist schon seit Jahren Eigentümer sämtlicher Aktien der X-AG. Vor vier Jahren hat die X-AG die Handelstätigkeit praktisch eingestellt. Seither erfolgten keine neuen Aktivitäten mehr über die X-AG. Mit Vertrag vom 15. August 2009 wurden die Aktien mit Nutzen und Schaden per 1. August 2009 von Herr S an Frau B verkauft. Frau B vertreibt neu über die erworbene Gesellschaft das Produkt X. Der Jahresabschluss der X-AG zeigt folgendes Bild:

Bilanz der X-AG per 31.12.2008

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	85'000	Kreditoren	5'000
Wertschriften	370'000		
Kurzfr. Darlehen	75'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	400'000
		Gewinnvortrag	25'000
Total Aktiven	530'000	Total Passiven	530'000

Bilanz der X-AG per 31.12.2009

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	10'000	Kreditoren	120'000
Wertschriften	10'000	Bankdarlehen	55'000
Debitoren	250'000		
Warenlager	300'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	400'000
Anlagevermögen	150'000	Gewinnvortrag	45'000
Total Aktiven	720'000	Total Passiven	720'000

Erfolgsrechnung der X-AG pro 2009

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Warenaufwand Produkt X	620'000	Warenaufwand Produkt X	850'000
Personalaufwand	80'000	Zinserträge *	2'000
Übriger Aufwand ***	141'000	Wertschriftenerträge **	9'000
Reingewinn	20'000		
Total Aufwand	861'000	Total Ertrag	861'000

* In der Zeit vor dem Verkauf 2'000

** In der Zeit vor dem Verkauf 7'000

*** In der Zeit vor dem Verkauf 4'000

Fragen?

1. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für die X-AG?
2. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für Herr S ?
3. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für Frau B ?

Lösungsvorschlag

Der Verkauf der Aktien der X-AG qualifiziert als Mantelhandel. Im Zeitpunkt des Verkaufs durch Herrn S war die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt und das Vermögen der Gesellschaft in liquide Form gebracht.

1. Steuerfolgen bei der X-AG

Gewinnsteuer

Das Steuerjahr 2009 ist in zwei unterjährige Perioden aufzuteilen. Die Gesellschaft ist so zu besteuern, wie wenn sie liquidiert und neu gegründet worden wäre.

Ertrag / Aufwand	1.1. - 31.7.2009	1.8. - 31.12.2009
Warenaufwand Produkt X		850'000
Zinserträge	2'000	
Wertschriftenertrag	7'000	2'000
Total Ertrag	9'000	852'000
Warenaufwand Produkt X		620'000
Personalaufwand		80'000
Übriger Aufwand	4'000	137'000
Total Aufwand	4'000	837'000
Steuerbarer Reingewinn	5'000	15'000

Kapitalsteuer

Das Steuerjahr 2009 ist in zwei unterjährige Perioden aufzuteilen. Die Gesellschaft ist so zu besteuern, wie wenn sie liquidiert und neu gegründet worden wäre.

Eigenkapital	31.7.2009	31.12.2009
Aktienkapital	100'000	100'000
Reserven	400'000	400'000
Gewinnvortrag	25'000	45'000
Reingewinn 2009	5'000	
Eigenkapital	530'000	545'000
Minusreserve Besteuerter Liq.-gewinn		-430'000
Steuerbares Eigenkapital	530'000	115'000

2. Steuerfolgen bei Herr S

Herrn S dürfen durch den Mantelhandel keine steuerlichen Vorteile entstehen. Er ist so zu veranlagern, als ob er die Gesellschaft liquidiert hätte.

Total Eigenkapital der X-AG per 1.1.2009	525'000
Anteiliger Reingewinn 1.1. - 31.7.2009	5'000
	530'000
./. Nominalkapital der X-AG	<u>-100'000</u>
Steuerbarer Vermögensertrag	430'000

Die Bedingungen für die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG sowie § 27 Abs. 3 StG-LU sind erfüllt, womit dieser Ertrag privilegiert besteuert wird.

3. Steuerfolgen bei Frau B

Für Frau B resultieren keine direkten Steuerfolgen aus dem Erwerb der Beteiligungsrechte. Indirekt wird der bei Herr S abgerechnete Vermögensertrag bei einer späteren Liquidation der Gesellschaft nicht nochmals bei Frau B besteuert. Die latente Steuerlast auf dem ausgewiesenen Eigenkapital wird durch die Abrechnung beim alten Aktionär somit reduziert.

Fallbeispiel Nr. 2

Herr Z besitzt seit Jahren sämtliche Anteile an der Y-AG, welche bis zum Verkauf völlig inaktiv war. Per 30. Juni 2009 verkauft Herr Z seine Anteile an der Gesellschaft inklusive der gesamten Darlehensforderung für 5'000 Franken an Frau G. Diese änderte sofort nach dem Erwerb den Namen der Gesellschaft. Die nunmehr als P-AG firmierende Gesellschaft etablierte sich erfolgreich im Bereich EDV-Dienstleistungen. Die ordentliche Bilanz per 31.12.2008 sowie die Jahresrechnung 2009 zeigen folgendes Bild:

Bilanz der Y-AG per 31.12.2008

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
		Kreditoren	5'000
		Darlehen Herr Z	115'000
Verlustvortrag*	220'000	Aktienkapital	100'000
Total Aktiven	220'000	Total Passiven	220'000

* Steuerlich noch nicht verrechnet

Bilanz der P-AG per 31.12.2009

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	10'000	Kreditoren	120'000
		Bankdarlehen	15'000
Debitoren	230'000	Darlehen Frau G	55'000
Anlagevermögen	30'000	Aktienkapital	100'000
		Verlustvortrag	-20'000
Total Aktiven	270'000	Total Passiven	270'000

Erfolgsrechnung der P-AG pro 2009

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Fremdleistungen	150'000	DL-Ertrag	434'000
Personalaufwand	70'000	Übriger Ertrag	6'000
Übriger Aufwand *	20'000		
Reingewinn	200'000		
Total Aufwand	440'000	Total Ertrag	440'000

* In der Zeit vor dem Verkauf 4'000

Fragen?

1. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für die P-AG?
2. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für Herr Z ?
3. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für Frau G ?

Lösungsvorschlag

Der Verkauf der Aktien der Y-AG qualifiziert als Mantelhandel. Im Zeitpunkt des Verkaufs durch Herrn Z war die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt und das Vermögen der Gesellschaft in liquide Form gebracht.

1. Steuerfolgen bei der P-AG

Gewinnsteuer

Das Steuerjahr 2009 ist in zwei unterjährige Perioden aufzuteilen. Die Gesellschaft ist so zu besteuern, wie wenn sie liquidiert und neu gegründet worden wäre.

Ertrag / Aufwand	1.1. - 30.6.2009	1.7. - 31.12.2009
DL-Ertrag		434'000
Übriger Ertrag		6'000
Total Ertrag	0	440'000
Fremdleistungen		150'000
Personalaufwand		70'000
Übriger Aufwand	4'000	16'000
Total Aufwand	4'000	236'000
Steuerbarer Erfolg	- 4'000	(*) 204'000

(*) Keine Verlustverrechnung möglich!

Kapitalsteuer

Das Steuerjahr 2009 ist in zwei unterjährige Perioden aufzuteilen. Die Gesellschaft ist so zu besteuern, wie wenn sie liquidiert und neu gegründet worden wäre.

Eigenkapital	30.6.2009	31.12.2009
Aktienkapital	100'000	100'000
Verlustvortrag	- 220'000	- 20'000
Erfolg 2009	- 4'000	
Eigenkapital	-124'000	80'000
Steuerbares Eigenkapital (mind. Nom.)	100'000	100'000

2. Steuerfolgen bei Herr Z

Herrn Z realisierte aus dem Verkauf der Y-AG einen Erlös von CHF 5'000. Hierbei handelt es sich um eine steuerfreie Rückzahlung des gezeichneten Aktienkapitals, da der Mantelhandel bewirkt, dass Herr Z so besteuert wird, wie wenn er die Y-AG liquidiert hätte.

Darlehensforderung Herr Z im Zeitpunkt des Verkaufs	115'000
Aktienkapital der Y-AG	<u>100'000</u>
Total	215'000
Erlös aus dem Verkauf der Aktien Y-AG	5'000

Privater, steuerlich nicht absetzbarer Kapitalverlust Herr Z **210'000**

3. Steuerfolgen bei Frau G

Frau G dürfen aus dem Erwerb des Mantels der Y-AG steuerlich keine Vorteile erwachsen. Die Werterholung des Darlehens sowie die Liberierung der Aktien aus dem laufenden Gewinn 2009 der P-AG stellen geldwerte Vorteile dar und sind als Vermögensertrag zu erfassen.

Gratisliberierung Aktienkapital P-AG	80'000
Werterholung Darlehen Frau G	55'000
Amortisation Darlehen	60'000

Steuerbarer Vermögensertrag 2009 **195'000**

Die Bedingungen für die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG sowie § 27 Abs. 3 StG-LU sind erfüllt, womit dieser Ertrag privilegiert besteuert wird.

Sofern im nächsten Geschäftsjahr ein Gewinn von mindestens 20'000 in der P-AG ausgewiesen wird, erfolgt im 2010 die Besteuerung als Vermögensertrag bei Frau G im Umfang von weiteren 20'000 Franken (Rest Gratisliberierung von Aktienkapital der P-AG).

Fallbeispiel Nr. 3

Die B Holding AG hat im 2006 die 100%-ige Beteiligung an der Z-AG an die C AG verkauft. Die Z-AG war bis vor dem Verkauf inaktiv. Die Erfolgsrechnung der B-Holding AG präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung der B Holding AG pro 2006

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Verwaltungsaufwand	150'000	Dividenden	800'000
		Kapitalgewinn Bet. Z	1'200'000
		Diverse Erträge	100'000
Reingewinn	1'950'000		
Total Aufwand	2'100'000	Total Ertrag	2'100'000

Fragen?

1. Welche Steuerfolgen für die direkten Steuern ergeben sich aus dem Verkauf der Anteile für die B Holding AG?

Lösungsvorschlag

Zivilrechtlich liegt ein Verkauf einer Beteiligung mit Ausweis des Kapitalgewinnes in der Erfolgsrechnung vor. Ob ein Beteiligungsabzug auf diesem Kapitalgewinn möglich ist beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (DBG Art. 70 Abs. 1 und 4 unter Vorbehalt von Art. 207a). Davon ausgehend, dass es sich bei der Z-AG um eine Altbeteiligung handelt, ist ein Beteiligungsabzug auf dem Kapitalgewinn nicht möglich. Diese Beurteilung beruht auf einer rein zivilrechtlichen Betrachtung (Verkaufsgeschäft) und dem Massgeblichkeitsprinzip (Ausweis als Kapitalgewinn).

Die Gesellschaft macht geltend, dass es sich beim ausgewiesenen Kapitalgewinn steuerlich um einen Liquidationserlös handelt, welcher zum Beteiligungsabzug qualifiziert. Sie deklariert dabei den Verkauf als Mantelhandel bei der Emissionsabgabe wie auch bei der Verrechnungssteuer.

Das Bundesgericht hat einen ähnlichen Fall kürzlich beurteilt (BGE 14. November 2008, 2C_349/2008) und eine entsprechende Beschwerde der Gesellschaft gutgeheissen.

Dabei hat das Gericht den Kaufpreis der Aktien der Mantelgesellschaft in "wirtschaftlicher Betrachtungsweise" bei der Gewinn- und Verrechnungssteuer als Liquidationsgewinn qualifiziert und den strikt zivilrechtlichen Ansatz der Steuerbehörden nicht gestützt. Der Beteiligungsabzug wurde demnach gewährt.

Es wurde jedoch auch festgehalten, dass eine spontane und zweckorientierte Deklaration eines Mantelhandels bei der Verrechnungssteuer die steuerliche Behandlung bei der direkten Bundessteuer nicht grundsätzlich zu präjudizieren vermag.